



HERKUNFTSNACHWEIS CH – UNTERSUCHUNG EU-LÄNDER

Juni 2006

Abstract

DENK!STATT
UMWELTBERATUNG UND -MANAGEMENT GMBH



Im Auftrag von

ETRANS AG
Werkstraße 12, CH-5080 Laufenburg, Schweiz

Autoren und Ansprechpartner:

Christian Plas, Margit Kapfer, Andreas Weber, Marc Strahl
(DENKSTATT)
Stefan Kastner, Ulfert Höhne (OEKOSTROM AG)



Denkstatt Umweltberatung und
-management GmbH

Hütteldorferstraße 63-65
A-1150 Wien, Österreich

www.denkstatt.at

oekostrom AG

für Energieerzeugung und -handel

Mariahilferstr. 89 A
1060 Wien Österreich
Tel. +43-1-961 05 61

www.oekostrom.at

Hinweise

Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit ist der Bericht geschlechtsneutral verfasst.

Aus Gründen der Vertraulichkeit muss auf die Nennung der Namen und Unternehmen der Interviewpartner verzichtet werden.

ZUSAMMENFASSUNG - GRÖSSTMÖGLICHE AKZEPTANZ EINES (HERKUNFTS)- NACHWEISES

Die wesentlichen zu betrachtenden Punkte für eine größtmögliche Akzeptanz eines Nachweises sind:

- die Akkreditierung der (Öko-)Stromanlage
- die Konformität des Nachweises mit der Richtlinien 2001/77 EG Artikel 5 ¹
- die Datenerfassung
- die Verwendung des Nachweise im ausstellenden Land.

Akkreditierung als (Öko-)Stromanlage

Um eine einheitliche, qualitätsgesicherte Akkreditierung einer (Öko-)Stromanlage zu garantieren, ist es von Vorteil, diese von einer **einzigsten zuständigen Stelle** vornehmen zu lassen. Eine weitere Möglichkeit, Uniformität der Dokumentation der Akkreditierung zu schaffen, ist eine **verpflichtende Datenbanknutzung** für Akkreditierende, in welcher alle akkreditierten Stromanlagen erfasst sind.

Um die Aktualität der Anlagendaten zu garantieren, sollten **zyklische Überprüfungen** vorgesehen werden.

Ein **einheitliches Überprüfungs- und Akkreditierungsprozedere** sichert die Datenqualität der eingegebenen Anlagendaten. Im Speziellen ist auf Mischfeuerungsanlagen und Pumpspeicherkraftwerksverbände zu achten.

Konformität des Nachweises mit der Richtlinie 2001/77/EG Artikel 5

Der Artikel 5 der **EU-Richtlinie 2001/77/EG** regelt die grundsätzliche Information, welche ein HKN zu beinhalten hat. Die Richtlinie betrifft also nur Nachweise für Energie aus erneuerbaren Primärenergien. Zukunftsorientiert sollte ein Nachweis für jegliche Primärenergie dieselbe grundsätzliche Information darstellen wie es zurzeit schon für erneuerbare Energie vorgeschrieben ist.

¹ Die Anforderungen der Richtlinie beziehen sich nur auf Herkunftsnachweise (ausschließlich erneuerbare Energie). Zukunftsorientiert sollte jedoch ein Augenmerk auf die Ausgestaltung von Nachweisen für Stromproduktion aus jeglichen Primärenergieträgern gelegt werden. Die Mindestanforderungen der RL 2001/77/EG sollten auch hier beachtet werden.

Folgende Grundinformationen sollten enthalten sein:

- Angaben zur Energiequelle (Primärenergie)
- Zeitpunkt der Erzeugung
- Ort der Erzeugung
- Angabe der Leistung (bei Wasserkraftanlagen)

Als Zusatzinformationen sollten enthalten sein:

- ob die Energiemenge, welcher dem Nachweis zugrunde liegt, gefördert wurde
- sonstige Qualitätsmerkmale (naturemade, arsenal, TÜV...)

Datenerfassung

Um nationale Doppelausstellung eines Nachweises zu verhindern, sollte die Nutzung eines **Datenbank-Systems** zur Verwaltung von Nachweisen verpflichtend sein. Eine Schnittstelle zu einer europaweit eingesetzten Datenplattform (EECS), welche bereits von einigen Ländern genutzt wird, sollte implementiert sein, um transparenten Export und Import von Nachweisen zu garantieren. Diese Datenbank sollte den gesamten Lebenszyklus eines Nachweises, von der Ausstellung über Transfer und Handel bis zur Löschung und Kennzeichnung beim Einsatz, abbilden.

Die Verantwortung der Datenerfassung und die Erstellung, Transferprotokollierung und Löschung von Nachweisen sollte bei einem **marktunabhängigen Akteur** liegen.

Wird die Datenerfassung **von einer zentralen, verantwortlichen Stelle** abgewickelt, kann die Datenqualität maximiert werden. Doppeleingaben werden gezielt verhindert. Zusätzlich fallen geringere Kosten für Schulung im Umgang mit dem Datenbanksystem an.

Spezielle Betrachtung sollte den Mischfeueranlagen und den Pumpspeicherkraftwerken geschenkt werden. Bei Mischfeueranlagen ist es zielführend, den anteilmäßigen Primärenergieeinsatz im Datensatz der Erzeugeranlage einzubetten und diesen aktuell zu halten. Ein periodisches Update mit dem Hauptaugenmerk auf die Veränderung der Primärenergieträgeranteile ist notwendig. Diese Aktualisierung kann in den oben beschriebenen Überprüfungsprozess eingebettet sein. Die Eingabemaske bei Pumpspeichersystemen sollte jegliche relevante Informationen beinhalten, welche zur Berechnung der für Nachweise relevante Energiemengen notwendig sind (Pumpenwirkungsgrad, Pumpenergie...).

Zusätzlich zum geforderten Mindeststandard nach RL 2001/77/EG sollte gekennzeichnet werden, ob die Energie, welche dem Nachweis zugrunde liegt, eine Förderung erfahren hat, anderwärtige Qualitätsmerkmale erfüllt (naturemade, arsenal, TÜV...) und/oder es sich um einen handelbaren Nachweis/ein handelbares Zertifikat handelt.

Die Möglichkeit der Doppelvermarktung eines Nachweises bei Verwendung von verschiedenen Systemen kann minimiert werden, wenn die datenverantwortliche Stelle für Nachweise auch die datenverantwortliche Stelle für handelbare Nachweise und handelbare Zertifikate ist.

Verwendung des Nachweises im ausstellenden Land

Das Nachweissystem und das Stromkennzeichnungssystem im europäischen Raum sind noch nicht harmonisiert und bieten daher beim internationalen Handel von Nachweisen Missbrauchsmöglichkeiten. Auf nationaler Ebene kann diesem Missbrauch Einhalt geboten werden, wenn die Anerkennung von importierten (Herkunfts-)Nachweisen, zusätzlich zur Kontrolle auf RL 2001/77/EG-Konformität, abhängig von der **Verwendung des Nachweises im ausstellenden Land** gemacht wird. Es muss sichergestellt werden, dass der Nachweis beim Einsatz für Stromkennzeichnung, Erfüllungsnachweis nationaler Quoten oder Export im ausstellenden Land gelöscht bzw. gekennzeichnet wird.

Ist die Stromkennzeichnung im ausstellenden Land nicht verpflichtend nachweisbasiert, sondern fußt diese auf Verträgen oder statistischen Durchschnittsdaten, muss sichergestellt werden, dass die exportierten Nachweismengen auch in diesem Land Berücksichtigung finden!

Die Nachvollziehbarkeit des Handelsweges / Lebenszyklus muss für eine transparente Kontrolle möglich sein.

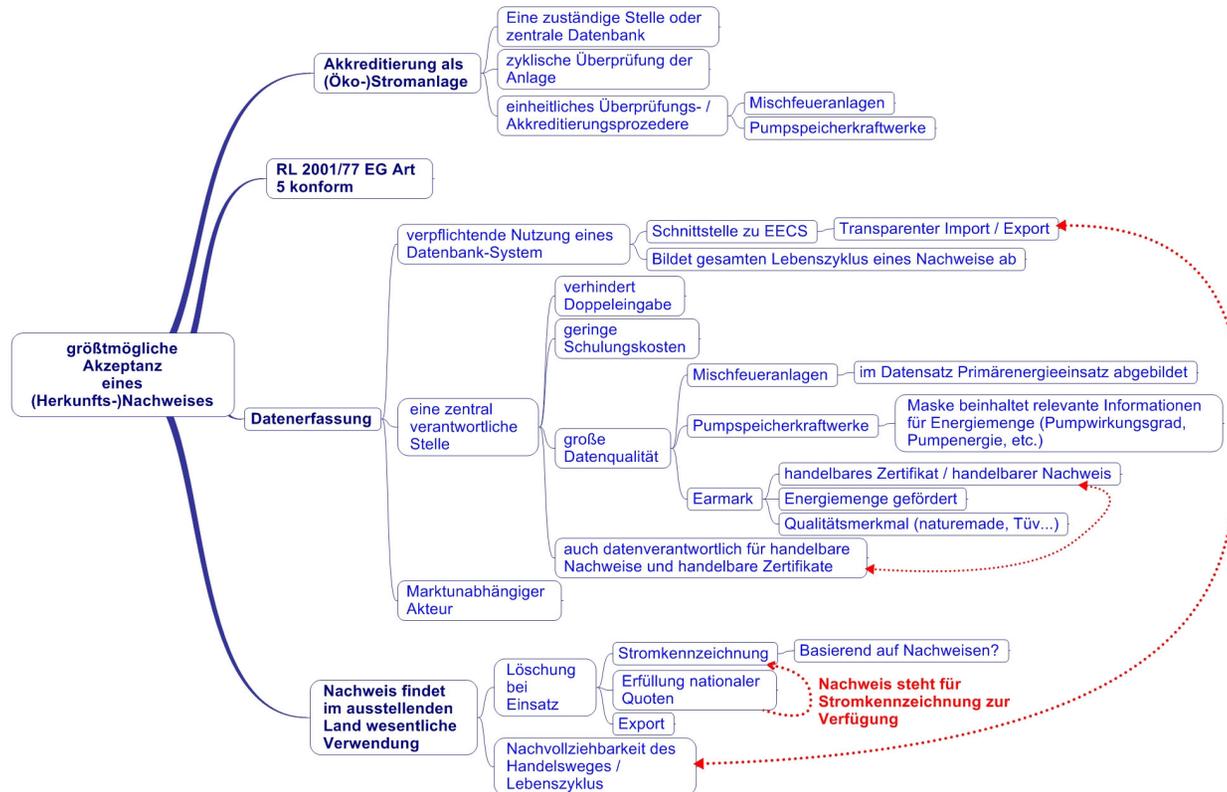


Abbildung 1: Größtmögliche Akzeptanz eines (Herkunfts-)Nachweises

Matrix

Nachfolgende Matrix gibt einen Überblick für die untersuchten Länder hinsichtlich der Punkte:

- Double-Counting: Besteht die Möglichkeit eines Double-Counting innerhalb des nationalen Systems bzw. ist Double-Counting durch Energie-Import oder –Exporte möglich?
- Umsetzung der Minimalanforderungen gemäß Art 5 Richtlinie 2001/77/EG erfolgt?
- Beantragungspflicht: Ist die Beantragung eines HKN gesetzlich verpflichtend?
- Kostenpflicht: Wer trägt die Kosten für die Beantragung/Ausstellung eines HKN?
- Zentrales Register: Werden die Daten zentral gesammelt, verwaltet und ausgestellt?
- Stückelung: In welcher Stückelung werden HKN ausgestellt?
- Datenbasis: Auf welcher Datengrundlage erfolgt die Ausstellung eines HKN?
- Ausstellungsrythmus: In welchem zeitlichen Rhythmus werden die HKN ausgestellt?

Siehe folgende Tabelle:

Tabelle 1: Matrix – Übersicht HKN untersuchter Länder

Land	Double-Counting (DC)	Umsetzung der Minimalanforderung gemäß Art. 5 RL 2001/77/EG erfolgt?	Beantragungspflicht
Italien	Innerhalb Italiens nicht. Durch Export möglich.	Wurde umgesetzt.	Nicht gesetzlich verankert. Ausstellung auf Anfrage des Produzenten.
Österreich	Innerhalb des Systems nicht möglich. Durch Export ebenfalls nicht möglich. Mittels Importe möglich, je nach Herkunftsland.	Wurde umgesetzt.	Nicht gesetzlich verankert. Wird ein HKN für die Stromkennzeichnung verwendet ist, kein anderer Nachweis dafür notwendig.
Deutschland	Innerhalb Deutschlands keine Kontrolle der ausgestellten HKN, Mehrfachausstellung theoretisch möglich – gesetzlich untersagt. DC durch Ex- und Importe möglich.	Wurde umgesetzt.	Nicht gesetzlich verankert.
Frankreich	Noch keine Umsetzung.	Wurde nicht umgesetzt.	Nicht gesetzlich verankert. Idee: Ausstellung auf Anfrage des Produzenten
Niederlande	Innerhalb des Systems nicht möglich. Durch Export ebenfalls nicht möglich. Mittels Importe möglich, je nach Herkunftsland.	Wurde umgesetzt.	Nicht gesetzlich verankert. Durch hohe Nachfrage der Kunden ist die Teilnehmerzahl am System dennoch hoch.
Norwegen	Innerhalb des Systems, durch Ex- und Importe möglich.	Da Norwegen kein EU-Mitglied ist, muss die Richtlinie nicht umgesetzt werden. Entsprechende Rechtsvorlage in Bearbeitung.	Erzeuger erhält automatisch einen HKN, falls er im Zertifikats-System registriert ist.
Slowenien	Innerhalb des Systems nicht möglich. DC bis 31.12.2005 durch Export möglich.	Wurde umgesetzt.	Nicht gesetzlich verankert. Ausstellung auf Anfrage des Produzenten
Schweden	Innerhalb Schwedens theoretisch möglich, da kein innerschwedischer Handel mit HKN, aber nicht relevant. Import findet nicht statt. Durch Export der schwedischen HKN tritt in den Käuferländern verstärkt DC auf.	Wurde umgesetzt. HKN Modell findet jedoch auf dem schwedischen Markt keine Beachtung, da nur mit Elcerts gehandelt wird.	Nicht gesetzlich verankert. Viele Anlagen lassen sich jedoch HKN ausstellen, um Zusatzverdienste mit deren Export zu erzielen.
Dänemark	Der Handel von HKN wird nicht verfolgt! Der Einsatz von HKN für die Stromkennzeichnung ist nicht verpflichtend --> Export führt zu Double-Counting!	Wurde umgesetzt.	Nicht gesetzlich verankert. Ausstellung auf Anfrage des Produzenten.

Land	Kostenpflicht	Zentrales Register	Stückelung	Datenbasis des HKN	Ausstellungs-rhythmus
Italien	Kosten trägt der Antragsteller.	Datenbank	Ein HKN für 100 MWh	Steuererklärung Produzent	jährlich
Österreich	Für Produzenten fallen keine Kosten an Datenbankkosten erhält der Datenbankbetreiber erstattet.	Datenbank	1 kWh ²	Netzdaten	in der Regel monatlich, maximal jährlich
Deutschland	Kosten trägt der Erzeuger.	Nicht vorhanden.	Keine Angaben	Netzdaten (via Auditoren)	in der Regel jährlich
Frankreich	Noch nicht festgelegt.	Datenbank	Keine Angaben	Netzdaten	keine Angaben
Niederlande	Kosten werden von Erzeugern und Händlern mittels Anmelde-, Jahres- und Transfergebühren getragen.	Datenbank	Ein HKN je 10.000 1.000 100 10 1 MWh	Netzdaten	monatlich oder jährlich
Norwegen	Keine Kosten für den Erzeuger. Kosten werden von Statnett (TSO) gedeckt.	Datenbank	1 MWh	Netzdaten	wöchentlich
Slowenien	Kosten werden vom Netzbetreiber und dem Regulator getragen.	Datenbank	1 kWh ³	Netzdaten	monatlich
Schweden	Die Kosten der Bestätigung für Erzeuger trägt das Amt für Energie. Kosten, die den Händlern durch Elcerthandel entstehen, werden durch die Endverbraucher gedeckt.	Datenbank	Ein Elcert pro MWh	Netzdaten	monatlich
Dänemark	Kosten werden vom beantragenden Produzenten getragen	Datenbank	1 MWh	Netzdaten	monatlich, quartalsweise oder jährlich

² Einheit ist grundsätzlich kWh, wobei auch Nachkommastellen zulässig sind.

³ Einheit ist grundsätzlich kWh, wobei auch Nachkommastellen zulässig sind.